

Hauptsatzung 2009

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Ottendorf-Okrilla mit Beschluss-Nr. GR 071/2009 am 07.09.2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus 18 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Hauptausschuss
2. der Technische Ausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 Gemeinderäten. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, mit einem Betrag von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven mit einem Betrag von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von mindestens 20 von Hundert aller Mitgliedern des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5 Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
5. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
6. Gesundheitsangelegenheiten,
7. Marktangelegenheiten,
8. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei,
9. Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Verkehrswesen, Umweltangelegenheiten,
10. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,

11. Aufgaben des Betriebsausschusses der Eigenbetriebe der Gemeinde gemäß der jeweiligen Betriebssatzung

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Hauptausschuss über:

1. die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 11 und die Einstellung oder Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 TVöD oder vergleichbar.
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen mit einem Betrag von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und einem Betrag von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 50.000 € und bis zur Dauer von 4 Jahren.
4. die Verrentung von Beiträgen nach dem SächsKAG mit einem Betrag von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 30.000 €.
5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 30.000 € beträgt,
6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, mit einem Betrag von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall,
8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Betrag von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall,
9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit der Betrag mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall beträgt,
10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
5. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
6. Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
2. die Planung oder Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie Nachträge und notwendige Änderungen. Im übrigen gelten die Wertgrenzen für den Hauptausschuss § 5 analog,
3. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
4. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung),
5. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen. Eine Ausnahme bilden Anträge nach den §§ 62 ff der SächsBO, die keine Abweichungen von Festsetzungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen

enthalten oder die gemäß § 34 BauGB als Vorhaben von geringer Bedeutung und ohne besondere Probleme der Einfügung nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Erschließung einzustufen sind. Letztere werden als Angelegenheiten der laufenden Verwaltung behandelt. Über die danach außerhalb des Geschäftskreises des Technischen Ausschusses als Angelegenheit der laufenden Verwaltung bearbeiteten Anträge ist dieser im Nachgang zu informieren,

6. die Stellungnahme der Gemeinde zur Bauleitplanung von Nachbargemeinden, Regionalverbänden u. a. öffentlichen Planungsträgern.

§ 7 Beratende Ausschüsse

Neben den beschließenden Ausschüssen kann der Gemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder weitere zeitweilige oder ständige beratende Ausschüsse bilden.

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm vom Gemeinderat oder sonst durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben und die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist für die sachgemäße Bearbeitung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall,
 3. die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10, die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD oder vergleichbar, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassener Richtlinien,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 € im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Betrag von 25.000 €, über 6 Monate bis zu einem Betrag von 5.000 €
 7. Die Verrentung von Beiträgen nach dem SächsKAG bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall,
 8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht übersteigt,
 9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall,
 10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall,
 11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall,
 12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen,
 13. Abschluss von Mietverträgen für gemeindliche Wohnungen in unbegrenzter Höhe und Anzahl,
 14. Abgabe der Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung oder Beauftragung durch den Bürgermeister.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine(n) Gleichstellungsbeauftragte(n). Diese(r) erfüllt die Aufgabe im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeinde auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehören insbesondere: die Einbringung geschlechtsspezifischer Belange in die Arbeit der Organe der Gemeinde sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeinde, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung dieser Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die/den Gleichstellungsbeauftragte(n) über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

§ 12 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 Ortschaftsverfassung

- (1) Für die Ortsteile Grünberg, Hermsdorf, Medingen und Ottendorf-Okrilla gilt die Ortschaftsverfassung.
- (2) Für diese Ortsteile wird ein Ortschaftsrat gebildet, der entsprechend den Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung einen ehrenamtlichen Ortsvorsteher sowie einen Stellvertreter wählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten Grünberg, Hermsdorf und Medingen ist mit maximal fünf, die Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat Ottendorf-Okrilla ist mit maximal sieben festgelegt.
- (3) Den Ortschaftsräten ist über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgabe zur dauernden Erledigung übertragen: Festlegung von Namen für Straßen und Plätze in der Ortschaft, wobei das Gebot zur Vermeidung von Doppelnamen im gesamten Gemeindegebiet gilt.
- (4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen durchgeführt werden, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung wird die Hauptsatzung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla in der Fassung vom 02.03.2009 (Beschluss-Nr. GR 017/2009) außer Kraft gesetzt.